

STIFTUNGSRKUNDE

der

Stiftung Jodlerdorf Ausserberg, mit Sitz in Ausserberg

Im Jahre zweitausendnullhundertunddrei, den dreiundzwanzigsten August (23.08.2003)

vor mir, Fernando Willisch, öffentlichem Notar mit Amtssitz in Visp, handelnd in der Bürgerstube von Ausserberg, wohin ich mich auf Wunsch der Parteien begeben habe:

erscheinen:

- **die Erbengemeinschaft Arthur SCHMID, mit letztem Wohnsitz in Salgesch, bestehend aus:**
 - Herr Leander SCHMID, des Arthur, geboren am 19.11.1943, von Ausserberg, verheiratet, wohnhaft in 1950 Sitten, rue de l'Envol 3

- Herr Reinhard SCHMID, des Arthur, geboren am 21.06.1947, von Ausserberg, verheiratet, wohnhaft in 8185 Winkel, Haldenstrasse 11
- Herr Christian SCHMID, des Arthur, geboren am 05.06.1952, von Ausserberg, verheiratet, wohnhaft in 1950 Sitten, ch. des Lézards 9

vertreten gemäss noch beizubringender Vollmacht durch Herrn Reinhard Schmid vgt.

- **die Erbengemeinschaft Felix SCHMID, mit letztem Wohnsitz in Visp, bestehend aus:**

- Frau Emma NELLEN, des Viktor, geb. am 15.04.1920, von Ausserberg, verwitwet, Gattin einst Felix Schmid, in Visp
- Frau Regina SCHMID, des Felix, geb. am 10.01.1946, von Ausserberg, verheiratet, Gattin Johann Werlen, in Visp
- Frau Marie-Therese SCHMID, des Felix, geb. am 20.02.1947, von Ausserberg, verheiratet, Gattin Peter Salzgeber, in Visp
- Herr Volmar SCHMID, des Felix, geb. Felix, geboren am 09.07.1948, von Ausserberg, verheiratet, in Ried-Brig
- Herr Ernest SCHMID, des Felix, geb. am 17.04.1950, von Ausserberg, verheiratet, in 8834 Schindellegi
- Herr Adrian SCHMID, des Felix, geb. am 30.07.1953, von Ausserberg, verheiratet, in Freiburg
- Herr Antonius (Anton) SCHMID, des Felix, geb. am 27.11.1954, von Ausserberg, verheiratet, in Baltschieder
- Herr Lorentius (Lorenz) SCHMID, des Felix, geb. am 06.09.1960, von Ausserberg, ledig, in 8052 Zürich

vertreten gemäss noch beizubringender Vollmacht durch Herrn Volmar Schmid, vgt.

- **Herr Lukas SCHMID, des Johann, geb. 19.06.1942, von Ausserberg, verheiratet, wohnhaft in Ausserberg**

- **die Einwohnergemeinde Ausserberg**, vertreten durch Herrn Odilo Schmid, des Fidelis, geboren am 15.06.1948, von Ausserberg, verheiratet, wohnhaft in Ausserberg, Präsident und Herrn Amadé Leiggener, des Josef, geboren am 10.03.1955, von Ausserberg, verheiratet, wohnhaft in Ausserberg, Schreiber

- **Jodelklub NOGER Ausserberg**, vertreten durch Herrn Ewald Schmid, des Lorenz, geboren am 27. Oktober 1946, von Ausserberg, geschieden, wohnhaft in 3938 Ausserberg, Präsident und Herrn Josef Imboden, des Pius, geboren am 06.11.1949, von Ausserberg, wohnhaft in Ausserberg

welche Parteien mich Notar beauftragen, nachfolgende Erklärung zu verurkunden:

Art. 1

NAME, SITZ UND DAUER

Unter dem Namen

Stiftung Jodlerdorf Ausserberg

besteht eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Ausserberg.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2

ZWECK DER STIFTUNG

Die Stiftung hat zur Aufgabe die Volksmusik, insbesondere das Volkslied, den Jodelgesang und das Alphornspiel zu pflegen, zu fördern und insbesondere das kompositorische Schaffen und die Werke von Felix Schmid, Arthur Schmid und Lukas Schmid lebendig zu erhalten.

Des weiteren soll der typische Walliser Jodelgesang durch Wettbewerbe, Konzerte und Kompositionsaufträge gefördert und gepflegt werden.

Es ist eine Inventarisierung der dichterischen und kompositorischen Werke in einem Archiv anzulegen.

In regelmässigen Zeitabständen wird ein Memorial durchgeführt, anlässlich welchem Werke der obgenannten Komponisten ur- oder in bearbeiteter Form aufgeführt werden.

Die Stiftung verfolgt einen rein kulturellen und damit ideellen Zweck.

Art. 3

STIFTUNGSVERMÖGEN

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung folgende Beträge als Stiftungskapital:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| - die Erbgemeinschaft Arthur SCHMID | Fr. 15'000.00 |
| - die Erbgemeinschaft Felix SCHMID, | Fr. 10'000.00 |
| - Herr Lukas SCHMID | Fr. 5'000.00 |
| - die Einwohnergemeinde Ausserberg | Fr. 10'000.00 |
| - Jodelklub Noger | Fr. 10'000.00 |

Das Stiftungsvermögen beträgt somit Fr. 50'000.-- (in Worten: fünfzigtausend oo/oo Franken).

Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen der Stifter oder von Dritten sowie Erträgen des Stiftungsvermögens oder solchen aus besonderen Anlässen und Konzerten geäufnet.

Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Art. 4

ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle

Art. 5

ORGANISATION

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern in Art. 11 hiernach bestimmt. Die zukünftige Wahl und Wiederwahl der Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre, wobei diese wiederwählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde innerhalb nützlicher Frist zu melden.

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss, bezeichnen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach Außen. Der Stiftungspräsident zeichnet rechtsverbindlich mit einem Mitglied des Stiftungsrates kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefaßt werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluß zu Stande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Art. 6

REGLEMENTE

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers ein Reglement erlassen.

Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 7

KONTROLLSTELLE

Der Stiftungsrat bezeichnet als Kontrollstelle einen befähigten Revisor, der das Rechnungswesen prüft. Er teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit.

Der Revisor wird jeweils für ein Jahr gewählt; er ist wiederwählbar. Der Revisor muss unabhängig sein, er darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören. Als erster Revisor wird Herr Anton Heynen, ehemaliger Bankleiter, bestimmt.

Art. 8

RECHNUNGSFÜHRUNG

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschließen, erstmals auf den 31. Dezember 2004. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Jahresrechnung ist der Kontrollstelle vorzulegen. Der Kontrollstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 9

ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 10

AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Läßt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Körperschaft mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Diese Bestimmung ist unabänderlich.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 11

ERSTER STIFTUNGSRAT

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnet der Stifter folgende Personen:

- Dr. Beat Schmid, von Ausserberg, in Visp, Präsident
- Volmar Schmid, von Ausserberg, in Ried-Brig, Vizepräsident
- Lukas Schmid, von Ausserberg, in Ausserberg
- Reinhard Schmid, von Ausserberg, in Winkel (ZH)
- Amadée Leiggener, von Ausserberg, in Ausserberg
- der jeweilige Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Ausserberg (im Zeitpunkt der Gründung Odilo Schmid, von Ausserberg, in Ausserberg
- der jeweilige Präsident des Jodelclubs Noger Ausserberg (im Zeitpunkt der Gründung Ewald Schmid, von Ausserberg, in Ausserberg

Art. 12

AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Stiftung untersteht der Aufsicht derjenigen Behörde, der die Stiftungsaufsicht zukommt. Der Handelsregisterführer waltet seines Amtes im Sinne von Art. 103 HRVO.

AUSFERTIGUNGEN

Diese Urkunde ist für die Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt Oberwallis in Brig und die Aufsichtsbehörde siebenfach auszufertigen.

SCHLUSSVERBAL

Also wurde es von mir Notar den Komparenten vorgelesen. Diese erklären, die vorliegende Urkunde enthalte richtig den Ausdruck ihres Willens, worauf sie diese Urkunde vor und mit mir Notar unterzeichnen.

sig. Lukas Schmid
Volmar Schmid
Emma Schmid
Ewald Schmid
Reinhard Schmid
Amadé Leiggener
Odilo Schmid
Josef Imboden

Fernando Willisich / Notar

ANTRAG AN DAS GRUNDBUCHAMT

Das Grundbuchamt Brig wird ersucht:

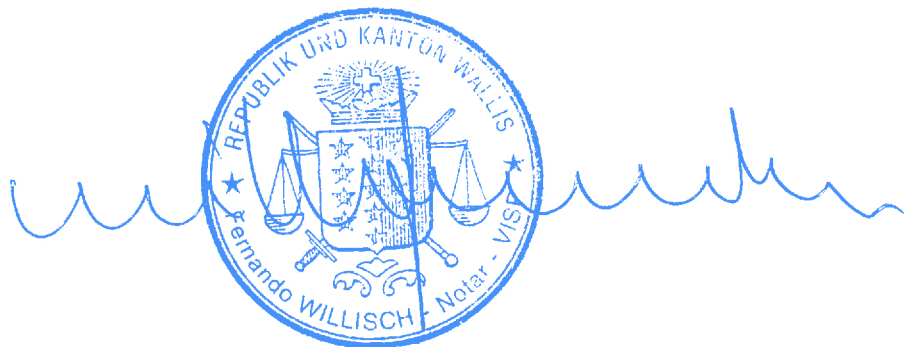
Die vorliegende Urkunde einzuregistrieren.

Visp, 23. August 2003

sig. Fernando Willisch / Notar

Für getreue Abschrift

Visp, 06. Mai 2004





KANTON WALLIS
EINREGISTRIERUNGSAMT BRIG
No. DER VORLEGUNG 2409

28. Mai 2009